



# Staatsanzeiger

## für Rheinland-Pfalz

### Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 4. OKTOBER 2010

STAATSANZEIGER

NR. 36 / SEITE 1453

#### I N H A L T

	Seite		Seite		Seite
<b>Staatskanzlei</b>		<b>Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ an der TU Kaiserslautern</b>	1463	<b>Ausschreibung von UKW-Frequenzen</b>	
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	1453	<b>Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation des Fachbereichs 06 - Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz</b>	1463	1 für die Zuordnung an einen Veranstalter eines landesweiten Hörfunkspartenprogramms	
Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz	1453	<b>Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sprache, Kultur, Translation des Fachbereichs 06 - Angewandte Sprach- und Kulturwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz</b>	1463	2 für die Zuordnung an einen Veranstalter eines lokalen Hörfunkprogramms	
<b>Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur</b>		<b>Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang</b>	1464	3 für die Zuordnung an einen Veranstalter eines Hörfunkspartenprogramms gemäß §§ 30 Abs. 3 Satz 1 u Satz 2, 29 Abs. 2 und 3 Landesmediengesetz (LMG) vom 4. Februar 2005 (GVBl. S 23) i.d.F. vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 27)	1512
Benutzungsordnung für die wissenschaftlichen Bibliotheken im Landesbibliothekszentrum Rheinland-Pfalz	1454	<b>Ordnung für die Prüfung im Master-Studiengang Pension Management an der Fachhochschule Kaiserslautern</b>	1504	<b>Satzung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation für Offene Kanäle in Rheinland-Pfalz (OK-TV-Satzung)</b>	1513
<b>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord</b>		<b>Sonstige Veröffentlichungen</b>		<b>Bergrechtliches</b>	
Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Neufeststellung des Überschwemmungsgebietes an der Salm gemäß § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	1456	<b>Fünfzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskassen</b>	1511	Planfeststellungsverfahren „Nauberg-Welsche Hütte“	
Veröffentlichung nach § 88 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz -LWG-) vom 22. Januar 2004	1456			Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB), Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz	1515
<b>Hochschulen</b>				<b>Öffentliche Ausschreibungen</b>	1516
Masterprüfungsordnung für den Studiengang Stadt- und Regionalentwicklung an der Technischen Universität Kaiserslautern (Fachprüfungsordnung)	1457			<b>Stellenausschreibungen</b>	1517
				<b>Bekanntmachungen der Gerichte</b>	1519

6746

**Ordnung  
für die Prüfung  
im Master-Studiengang  
Pension Management  
an der Fachhochschule Kaiserslautern**

Vom 19. August 2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsgesetz -UMG-) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft der Fachhochschule Kaiserslautern am 15. Oktober 2008 die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Pension Management an der Fachhochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 16. Juli 2010, Az.: 9526-1 Tgb Nr. 2899/07, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit
- § 6 Zugangsvoraussetzungen und -verfahren
- § 7 Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Master-Thesis
- § 11 Kolloquium über die Master-Thesis
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Prüfungen und Master-Thesis
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 18 Umfang der Masterprüfung
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 20 Master-Urkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

**§ 1**

**Zweck der Prüfung**

Die Masterprüfung bildet den Abschluss des weiterbildenden Master-Studienganges Pension Management. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit zu abstraktem und analytischem Denken besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden können sowie die für die Berufspraxis notwendigen vertiefenden Fachkenntnisse erworben haben.

**§ 2  
Akademischer Grad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad 'Master of Pension Management' verliehen.

**§ 3**

**Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 4 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 ECTS-Punkte (European credit transfer system) zugeordnet. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Stunden.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich und Wahlbereich beträgt 47 Semesterwochenstunden (gemäß Anlage 1). Davon entfallen auf den Wahlbereich 6 SWS.

**§ 4  
Prüfungsausschuss**

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- 1 vier Professorinnen oder Professoren,
- 2 ein studentisches Mitglied,
- 3 ein Mitglied aus den Gruppen gem § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG<sup>1</sup> und
- 4 ein Mitglied, welches vom Kooperationspartner dieses Studienganges, der Heidelberg-Zweibrücken-Business School (gemeinnützige GmbH), vorgeschlagen wird.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Das Mitglied nach Absatz 1 Ziff. 4 bestimmt der Kooperationspartner. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet bei Bedarf dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er legt die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeiten fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung zu Prüfungsleistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Prüfungsstermine, Bearbeitungszeiten und Meldefristen sind rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht, können ablehnende Entscheidungen nur durch den Prüfungsausschuss getroffen werden.

<sup>1</sup>Dies gilt nur insoweit, wie die Hochschule im Rahmen der Grundordnung von § 37 Abs. 2 Satz 5 2. Halbsatz HochSchG keinen Gebrauch macht. Sollte die Hochschule einen Beschluss entsprechend der vorgenannten Bestimmung fassen, muss jede Gruppe durch ein Mitglied vertreten sein.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder, die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zuzugehen zu sein, studentische Mitglieder nur, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende Mitglied und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

**§ 5  
Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Master-Thesis.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und Abs. 5 HochSchG über Ausnahmen entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(4) Betreuende der Master-Thesis geben das Thema der Master-Thesis aus. Zu Betreuenden können Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Master-Thesis die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

**§ 6  
Zugangsvoraussetzungen und -verfahren**

(1) Dem Antrag zum Zugang zum Studium sind beizufügen:

- 1 ein Abschlusszeugnis mit einer überdurchschnittlichen Abschlussnote (mindestens Note 2,5 oder besser oder eine relative Note nach der ECTS-Bewertungsskala mit „A“ oder „B“) in einem Studiengang an einer Fachhochschule, Universität oder gleichgestellten Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 7 Semestern oder einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend mindestens 210 ECTS.
- 2 ein Nachweis über eine einschlägige berufspraktische und fachspezifische Tätigkeit von mindestens drei Jahren.
- 3 einen Nachweis über fundierte Englischkenntnisse, nachgewiesen durch einen TOEFL-Test-Score von mehr als 550 Punkten bzw. durch das London Chamber

of Commerce Level 2 Certificate bzw das Cambridge First Certificate. Die Gleichwertigkeit alternativer Qualifikationen wird von der Zulassungskommission geprüft.

- 4 ein positives Votum der Zugangskommission, in der Regel auf Basis eines Auswahlgesprächs
- 5 eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Masterstudiengang Pension Management endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang ab einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.
- 6 eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik nicht bestanden haben

(2) Die Zugangskommission hat drei Mitglieder: den Dekan des Fachbereichs Betriebswirtschaft, den Studiengangsleiter und einen Vertreter des Kooperationspartners, der mindestens über einen Master-Abschluss an einer Hochschule oder ein einem gleichwertigen Abschluss verfügt.

(3) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer an der Fachhochschule Kaiserslautern im Studiengang Pension Management eingeschrieben ist. Über die Zulassung zu den Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Abschlussprüfung im Masterstudiengang Pension Management an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der entsprechenden Prüfung erforderlich sind

(4) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen

(5) Zur Bearbeitung der Master-Thesis kann nur zugelassen werden, wer mindestens 40 ECTS im Masterstudiengang Pension Management erworben hat bzw. entsprechende Anrechnungen von Leistungen erfolgt sind

(6) Falls kein Abschlusszeugnis im Sinne von Absatz 1 Ziff. 1, jedoch eine Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, kann der Zugang zum Masterstudiengang beantragt werden. Diese Bewerberinnen und Bewerber müssen eine gleichwertige, mindestens fünf Jahre ausgeübte berufspraktische Tätigkeit vorweisen. Die ausgeübte berufspraktische Tätigkeit muss einen starken inhaltlichen Zusammenhang mit dem gewählten Studiengang aufweisen und insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für den Studiengang förderlich sind. Die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums wird auf Basis einer erfolgreich abgelegten Eignungsprüfung, die von Seiten des Fachbereichs Betriebswirtschaft durchgeführt wird, festgestellt.

1 Die Zulassung zur Eignungsprüfung setzt eine schriftliche Anmeldung voraus. Der Antrag muss zum 30. August für die im Wintersemester abzulegende Eignungsprüfung oder zum 30. Januar für die im Sommersemester abzulegende Eignungsprüfung bei der Fachhochschule Kaisers-

lautern vorliegen (Ausschlussfrist). Dem Antrag nach Satz 1 sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lebenslauf mit Angaben zur Ausbildung und zu einschlägigen Vorkenntnissen,
  - eine Erklärung zur Studienmotivation und zum beruflichen Werdegang (inkl. Bescheinigungen über Art, Dauer und Ort der beruflichen Tätigkeit sowie gegebenenfalls über die Teilnahme an beruflichen Fortbildungsmaßnahmen) und
  - eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber eine vergleichbare Prüfung noch nicht abgelegt hat oder Angaben darüber, wo und wann versucht wurde, eine solche Prüfung abzulegen und mit welchem Ergebnis.
- Die Zulassung zur Eignungsprüfung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt oder bereits eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat

2 Soweit für die Eignungsprüfung keine speziellen Regelungen festgelegt werden, gelten die Regelungen dieser Prüfungsordnung sinngemäß; ein Freiversuch ist ausgeschlossen.

3. Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

- einer wissenschaftlichen Hausarbeit,
- einer Klausur,
- der Präsentation der Hausarbeit und
- einem Eignungsgespräch

4 Die Hausarbeit ist eine Einzelarbeit, in der die Bewerberinnen und Bewerber zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein gestelltes Fachproblem selbstständig zu bearbeiten. Die Ausgabe erfolgt durch Professoren oder Lehrbeauftragte (Betreuende der Zulassungsarbeit) des Fachbereichs Betriebswirtschaft. Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate; sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Der Umfang der Hausarbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten. Die Hausarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Verfasser schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel und Quellen benutzt haben. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen

5 In der Klausur sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Die schriftliche Prüfung dauert 120 Minuten und umfasst das Thema „Quantitative Methoden“ (Mathematik und Statistik) und richtet sich nach den Anforderungen der Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Betriebswirtschaft

6 In der Präsentation sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie durch selbstständige Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden ihre Arbeit verstanden und das Fachproblem gelöst haben. Ihre soziale Kompetenz sollen sie dahin gehend aufzeigen, dass sie in der Lage sind, ihre Arbeit verständlich und überzeugend zu präsentieren. Die Präsentation dauert zwischen 15 und 20 Minuten.

7 In dem Eignungsgespräch soll die einem ersten Hochschulabschluss gleichwertige Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber festgestellt werden. Geprüft werden das Allgemeinwissen und studiengangsrelevante Grundkenntnisse. Darüber

hinaus werden die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber von einem betriebswirtschaftlichen Studium sowie deren Motivation und die persönliche Lernfähigkeit erörtert. Das Eignungsgespräch ist eine Einzelprüfung; die Gesamtdauer liegt zwischen 30 und 40 Minuten

8 Bewertungsgrundlage für die in Absatz 6 genannten Prüfungen ist die Einschätzung über die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum erfolgreichen Absolvieren des Studiums. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Punkte vorgesehen:

- für die wissenschaftliche Zulassungsarbeit 0 bis 20 Punkte,
- für die Klausur 0 bis 40 Punkte,
- für die Präsentation der Zulassungsarbeit 0 bis 20 Punkte
- für das Eignungsgespräch 0 bis 20 Punkte.

Prüfungen nach Absatz 6, die die Bewerberinnen und Bewerber aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht angetreten haben oder nicht fristgerecht abgeliefert haben, werden mit 0 Punkten bewertet. Entsprechendes gilt für die Prüfungen, bei denen das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst oder der ordnungsgemäße Ablauf gestört wurde. Das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung wird aus der Summe der in Ziffer 8 genannten Punkte der einzelnen Eignungsprüfungsleistungen gebildet. Die Eignungsprüfung gilt als „bestanden“, wenn eine Mindestpunktzahl von 50 erreicht wurde. Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern im Anschluss an das Eignungsgespräch bekannt zu geben

9 Mit der dokumentierten mindestens fünf Jahre ausgeübten berufspraktischen Tätigkeit in Verbindung mit der bestandene Eignungsprüfung wird der Zugang für Bewerberinnen und Bewerber, die nicht über einen Ersten Hochschulabschluss verfügen, zum Masterstudiengang „Pension Management“ ermöglicht. Die Zugangsmöglichkeit gilt für die auf die Eignungsprüfung folgenden zwei Semestern.

10 Mit erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs ist das Qualifikationsniveau von 300 ECTS für die Bewerberinnen und Bewerber ohne einen ersten Hochschulabschluss nachgewiesen

11 Eine erste Wiederholung der Eignungsprüfung ist zum nächsten Zeitpunkt möglich. In Ausnahmefällen ist eine zweite Wiederholung auf Antrag der Bewerberinnen und Bewerber möglich; der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung

## § 7

### Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind

- 1 mündliche Prüfungen gemäß § 8,
- 2 schriftliche Prüfungen gemäß § 9
- 3 die Master-Thesis gemäß § 10,
- 4 das Kolloquium über die Master-Thesis gemäß § 11

In der Regel wird ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen

(2) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der festgelegten Frist oder der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die

Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden

(3) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen

(4) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1 durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,

2 durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe, oder

3 durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach dieser Prüfungsordnung abzuleisten sind

(5) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend dem § 6 erfüllt sind

(6) Bei der Meldung zur Master-Thesis gemäß Absatz 1 Nr. 4 ist die Frist gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 zu beachten

### § 8

#### Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 20 Minuten je Studierender bzw. Studierendem mindestens jedoch 15 Minuten

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2, Satz 1, 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 1 die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls nur in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der

räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben vor Beginn der Prüfung widersprochen

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen

### § 9

#### Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren und Hausarbeiten. In ihnen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können

(2) Klausuren dauern zwischen 60 und 180 Minuten und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle der letzten Wiederholung von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Für die Bewertung gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten

(5) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt

### § 10

#### Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Master-Thesis). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens zu Beginn des Semesters, nachdem alle Prüfungsleistungen erbracht wurden, zum Thema der Master-Thesis anmelden; andernfalls gilt die Master-Thesis als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Master-Thesis erhalten. Die Ausgabe der Themen der Master-Thesis erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Thesis Vorschläge zu machen

(5) Master-Theses können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt

(6) Die Master-Thesis ist fristgemäß im Dekanat abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass

sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden

(7) Die Master-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende nach § 5 zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Master-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen gutachterlich zu bewerten

### § 11

#### Kolloquium über die Master-Thesis

(1) Die Studierenden verteidigen ihre Master-Thesis in einem Kolloquium (mündliche Prüfung) von in der Regel 30 Minuten

(2) Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der mindestens angehören:

1 die oder der Betreuende der Master-Thesis und ein weiterer Prüfender gemäß § 5 Abs. 2,

2 oder die oder der Betreuende der Master-Thesis und ein weiteres sachkundiges beisitzendes Mitglieder

(3) Als Note der Master-Thesis gilt die aus Master-Thesis (Gewichtung 7/10) und Master-Kolloquium (Gewichtung 3/10) gebildete Gesamtnote, mit der Maßgabe, dass beide Teilnoten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen

(4) § 8 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend

### § 12

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durch durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Note

(3) Werden die Noten mehrerer Teilleistungen zu Note einer Prüfungsleistung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den ECIS Punkten gewogenen Durchschnitt, sofern jede einzelne Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Die Noten lauten:  
bei einem Durchschnitt  
bis 1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Ist eine Teilleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist auch die Note der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“ (5,0). Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 2 bzw. 3 zugeordnet.

### § 13

#### Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten oder wenn sie ohne triftige Gründe die Master-Thesis unterbrechen. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist oder für die Unterbrechung der Master-Thesis geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtserärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt ihre Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 14

#### Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse können die Studierenden unter Aufsicht Einsicht in ihre eigenen Klausuren nehmen. Einwände gegen die Bewertung sind innerhalb eines Jahres schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzubringen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung oder bei Nichtbestehen der Master-Thesis erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 16 Abs. 3).

(3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in ausschließlich elektronischer Form ist ausgeschlossen.

### § 15

#### Freiversuch

(1) Im Rahmen der Masterprüfung gelten die in der Anlage 3 entsprechend gekennzeichneten Prüfungsleistungen im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Masterprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können. Für die Master-Thesis gemäß § 10 und dem Kolloquium über die Master-Thesis gemäß § 11 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zu Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Für die Berechnung der Frist nach Absatz 1 gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

### § 16

#### Wiederholung von Prüfungen und Master-Thesis

(1) Prüfungen die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die dem Masterstudiengang Pension Management im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Eine nicht bestandene Master-Thesis muss innerhalb von vier Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss un-

ter Beachtung des § 26 Absatz 1 Nr. 8 HochSchG

### § 17

#### Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in einem gleichen Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet bzw. anerkannt.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet bzw. anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen, in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten sowie der Anerkennung von Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien für multimedial gestützte Prüfungsleistungen sowie für Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit besteht. Die angerechneten gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anrechnung von Studienzeiten sowie die Anerkennung von Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

### § 18

#### Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus:

- 1 der Master-Thesis
- 2 dem Kolloquium über die Master-Thesis,
- 3 den Prüfungsleistungen in den Gebieten, die in der Anlage 2 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind

(2) Aus der Anlage 2 geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungsleistungen des Absatzes 1 Nr. 3 zu erbringen sind und wie sie zu Modulen zusammengefasst werden

## § 19

## Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note der Master-Thesis gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage 3, § 12 Abs 3 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

- 1 Thema und Note der Master-Thesis,
- 2 Noten der weiteren Prüfungsleistungen,
- 3 Gesamtnote

(3) Auf Antrag der Studierenden werden die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Studiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DSAbschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden<sup>2</sup>. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Auf Antrag der Studierenden soll ihnen die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

<sup>2</sup>Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

(5) Das Zeugnis ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma-Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## § 20

## Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Pension Management“ beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsident der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 19 Abs 6 gilt entsprechend.

## § 21

## Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 die Note der Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als „nicht bestanden“ erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, fünf Jahre nach Abschluss der Masterprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

## § 22

## Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Studierende können sich über die Teilergebnisse von Prüfungs- und Studienleistungen unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gemäß § 14 Abs 2 bleibt davon unberührt.

## § 23

## Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die sich in den Masterstudiengang Pension Management einschreiben.

Zweibrücken, den 19 August 2010

Prof. Dr. Christoph Lauterbach  
Dekan des Fachbereiches BW  
der Fachhochschule Kaiserslautern

**Anlage 1 zur Master-Prüfungsordnung  
Prüfungsleistungen, SWS**

Module	1. Semester	2. Semester	3 Semester	4 Semester	Summe
<b>Themenbereich I</b>					
<b>1. Wert- und marktorientierte Unternehmensführung</b>					
1.1. Rechnungswesen und Controlling	1,5				1,5
1.2. Investition und Finanzierung	1,5				1,5
1.3. Marktorientierte Unternehmensführung	1				1
1.4. IKT und Unternehmensführung				3	3
<b>2. Volkswirtschaftslehre</b>					
2.1. Theoretische Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	0,75				0,75
2.2. Angewandte Wirtschaftspolitik	0,75				0,75
<b>3. Quantitative Methoden</b>					
3.1. Mathematik	1,5	1			2,5
3.2. Statistik	1	1,5			2,5
<b>4. Finanzwirtschaft</b>					
4.1. Kapitalmarkt und Banken	1,5				1,5
4.2. Risiko und Versicherungen	1,5				1,5
4.3. Unternehmensplanspiel für Privatversicherungen		1,5			1,5
<b>5. Kommunikation &amp; Führung</b>					
5.1. Führungssituationen aktiv gestalten		2			2
5.2. Erfolgreich argumentieren			2		2
<b>Summe</b>	<b>11</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>22</b>
<b>Themenbereich II</b>					
<b>6. Betriebsrentenrecht</b>					
6.1. Systematik Versorgungsverhältnis und Betriebsrentengesetz	2				2
6.2. Mitbestimmung, Betriebsübergang und Wechsel des Durchführungsweges	1				1
<b>7. Durchführungswege</b>					
7.1. Rechtliche Rahmenbedingungen des bAV	0,5				0,5
7.2. Direktzusage und Unterstützungskasse	1				1
7.3. Direktversicherung und Pensionskasse		1			1
7.4. Pensionsfonds		1			1
7.5. Grenzüberschreitende Tätigkeiten Abgrenzung zu Wertgutachten und CTA		0,5			0,5
<b>8. bAV: Spezialthemen</b>					
8.1. Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung			1,5		1,5
8.2. Interdependenzen und internationaler Vergleich			0,5		0,5
8.3. Outsourcing			1		1
8.4. Versorgungsausgleich			1		1
<b>9. Betriebswirtschaft der bAV</b>					
9.1. Betriebswirtschaft der in der bAV (1)		2			2
9.2. Betriebswirtschaft der in der bAV (2)		2			2
<b>10. Internationale bAV</b>					
<b>Summe</b>	<b>4,5</b>	<b>10,5</b>	<b>4</b>	<b>0</b>	<b>19</b>
<b>Themenbereich III (Wahlbereich)</b>					
<b>11A. Marketing &amp; Vertrieb</b>					
11A.1 Marktanalyse			1,5		1,5
11A.2 Marketinginstrumente			1,5		1,5
11A.3. Vertrieb Firmenkundengeschäft			1,5		1,5
11A.4. Vertriebssteuerung			1,5		1,5
<b>11B. Asset Management</b>					
11B.1 Portfolio-/Kapitalmarkttheorie			1		1
11B.2 Investmentprozess und Asset Allocation			2		2
11B.3 Financial Engineering			2		2
11B.4 Asset Liability Management			1		1
<b>Summe</b>			<b>6</b>		<b>6</b>
<b>12. Master Thesis/Master Thesis Colloquium</b>					
12.1. Master Thesis			0	0	0
12.2. Colloquium über die Master Thesis			0	0	0
<b>Summe</b>			<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>SUMME</b>	<b>16,5</b>	<b>16,5</b>	<b>12</b>	<b>3</b>	<b>47</b>

Erläuterungen:

SWS=Semesterwochenstunden

**Anlage 2 zur Master-Prüfungsordnung  
Prüfungsleistungen, ECTS-Punkte**

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Summe
<b>Themenbereich I</b>					
<b>1. Wert- und marktorientierte Unternehmensführung</b>					
1.1 Rechnungswesen und Controlling	2				2
1.2 Investition und Finanzierung	2				2
1.3 Marktorientierte Unternehmensführung	1				1
1.4 IKT und Unternehmensführung				4	4
<b>2. Volkswirtschaftslehre</b>					
2.1. Theoretische Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	1				1
2.2. Angewandte Wirtschaftspolitik	1				1
<b>3. Quantitative Methoden</b>					
3.1. Mathematik	2	1			3
3.2. Statistik	1	2			3
<b>4. Finanzwirtschaft</b>					
4.1. Kapitalmarkt und Banken	2				2
4.2. Risiko und Versicherungen	2				2
4.3. Unternehmensplanspiel für Privatversicherungen		3			3
<b>5. Kommunikation &amp; Führung</b>					
5.1. Führungssituationen aktiv gestalten		3			3
5.2. Erfolgreich argumentieren			3		3
<b>Summe</b>	<b>14</b>	<b>9</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>30</b>
<b>Themenbereich II</b>					
<b>6. Betriebsrentenrecht</b>					
6.1 Systematik Versorgungsverhältnis und Betriebsrentengesetz	4				4
6.2 Mitbestimmung, Betriebsübergang und Wechsel des Durchführungsweges	1				1
<b>7. Durchführungswege</b>					
7.1. Rechtliche Rahmenbedingungen des bAV	1				1
7.2. Direktzusage und Unterstützungskasse	2				2
7.3. Direktversicherung und Pensionskasse		1			1
7.4. Pensionsfonds		1			1
7.5. Grenzüberschreitende Tätigkeiten Abgrenzung zu Wertgutachten und CTA		1			1
<b>8. bAV: Spezialthemen</b>					
8.1. Gesellschafter-Geschäftsführer-Versorgung			3		3
8.2. Interdependenzen und internationaler Vergleich			1		1
8.3. Outsourcing			1		1
8.4. Versorgungsausgleich			1		1
<b>9. Betriebswirtschaft der bAV</b>					
9.1. Betriebswirtschaft der in der bAV (1)		3			3
9.2. Betriebswirtschaft der in der bAV (2)		3			3
<b>10. Internationale bAV</b>		5			5
<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>14</b>	<b>6</b>		<b>28</b>
<b>Themenbereich III (Wahlbereich)</b>					
<b>11A. Marketing &amp; Vertrieb</b>					
11A.1 Marktanalyse			2		2
11A.2 Marketinginstrumente			2		2
11A.3. Vertrieb Firmenkundengeschäft			2		2
11A.4. Vertriebssteuerung			2		2
<b>11B. Asset Management</b>					
11B.1 Portfolio-/Kapitalmarkttheorie			1		1
11B.2 Investmentprozess und Asset Allocation			3		3
11B.3 Financial Engineering			3		3
11B.4 Asset Liability Management			1		1
<b>Summe</b>			<b>8</b>		<b>8</b>
<b>12. Master Thesis/Master Thesis Colloquium</b>					
12.1. Master Thesis			6	16	21
12.2. Colloquium über die Master Thesis				3	3
<b>Summe</b>			<b>6</b>	<b>19</b>	<b>24</b>
<b>SUMME</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>22</b>	<b>23</b>	<b>90</b>

Erläuterungen:

ECTS=European credit transfer system (student workload)



Anlage 3 zur Master-Prüfungsordnung  
Gewichtung der Noten zur Bildung der Gesamtnote

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Summe
<b>Themenbereich I</b>					
1. Wert- und marktorientierte Unternehmensführung	6P			4P	9
2. Volkswirtschaftslehre	2P				2
3. Quantitative Methoden		6P			6
4. Finanzwirtschaft	4P	3P			7
5. Kommunikation & Führung			6P		6
Summe					30
<b>Themenbereich II</b>					
6. Betriebsrentenrecht	6P				6
7. Durchführungswege		6P			6
8. bAV: Spezialthemen			6P		6
9. Betriebswirtschaft der bAV			6P		6
10. Internationale bAV		6P			6
Summe					28
<b>Themenbereich III (Wahlbereich)</b>					
11A. Marketing & Vertrieb			8P		8
11B. Asset Management			8P		8
Summe					8
12. Master Thesis/Master Thesis Colloquium				24P	24
Summe					24
<b>SUMME</b>					
					90

\*kein Freiversuch möglich